

**1. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Gemeinde Bubenheim
vom 20.11.2012**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Bubenheim vom 06.11.2001 wird wie folgt geändert:

§ 14 „Wahlgrabstätten“ Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann erst nach Zustimmung der Gemeinde zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig.

§ 21 „Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften“ erhält folgende neue Fassung:

§ 21 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Wiesengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Erdbestattungen, Feld D
Liegende rechteckige Namenstafeln
0,30 m Höhe x 0,40 m Breite.
- b) Feuerbestattungen, Feld F
Liegende rechteckige Namenstafeln
0,20m Höhe x 0,30 m Breite.

(2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Personendaten eingraviert
- Individuelle Bestattungssymbole (Taube, Rose, Kreuz, etc.) eingraviert
- Bei der Auswahl der Schriften ist darauf zu achten, dass die Größe des Schrifttyps mit der Verschlussplatte ein würdiges Gesamtbild abgibt.
- Die Schriftart und -farbe sind frei wählbar

(3) Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet.

(4) Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen. Sie sind mit ihrer Oberkante mittig und 35 cm vom oberen Rand eines Grabes für Erdbestattungen, bzw. 15 cm vom oberen Rand einer Aschenstätte, entfernt zu setzen.

(5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige baulichen Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 25 „Entfernen von Grabmalen“ erhält folgende neue Fassung:

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Stimmt die Gemeinde der vorzeitigen Räumung zu, hat der Verantwortliche / der Nutzungsberechtigte eine Gebühr für die Unterhaltung der Grabfläche für die Restnutzungszeit zu zahlen. Der Grabstein muss auf der Grabfläche erhalten bleiben (gilt für Grabfeld B und C). Einfassungen, Grababdeckungen und Bepflanzung müssen entfernt werden.

(2) Die vorzeitige Räumung von Gräbern ist vom Abschluss einer Sondervereinbarung abhängig. Darin wird folgendes vereinbart:
Das Eigentum am Grabstein geht von dem Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung auf die Gemeinde über. Die Grabsteine werden von der Gemeinde entsorgt. Für die Entsorgung werden mit Antrag auf Genehmigung der vorzeitigen Räumung Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Eine Rückauszahlung der Räumungsgebühr nach Ablauf der Restnutzungsdauer ist nicht möglich.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl-, Wiesen- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal / und die sonstigen baulichen Anlagen / nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es / gehen sie / entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und zur Bekanntmachung im Amtsblatt freigegeben.

Bubenheim, 20.11.2012

gez.

Dienstsiegel

Mack

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.